

Hauptrolle bei der Aushandlung einer oder gegebenenfalls mehrerer multilateraler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen seinen Aspekten spielt;

6. *bittet* die Abrüstungskonferenz, die Prüfung und Aktualisierung des in ihrem Beschluss vom 13. Februar 1992³⁶ enthaltenen Mandats abzuschließen und so bald wie möglich während ihrer Tagung 2003 einen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen;

7. *anerkennt* in dieser Hinsicht die wachsende Übereinstimmung in Bezug auf die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz, des Vertrauens und der Sicherheit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums;

8. *fordert* die Staaten, die Weltraumaktivitäten durchführen, sowie diejenigen Staaten, die an der Durchführung solcher Tätigkeiten interessiert sind, *nachdrücklich auf*, die Abrüstungskonferenz über die Fortschritte etwaiger bilateraler oder multilateraler Verhandlungen über diese Angelegenheit unterrichtet zu halten, um ihr ihre Tätigkeit zu erleichtern;

9. *beschließt*, den Punkt "Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/58

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 120 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 42 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)³⁷.

Dafür: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Brasilien, Fidschi, Irland, Mexiko, Nauru, Neuseeland, Papua-Neuguinea, Paraguay, Salomonen, Samoa, Schweden, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tuvalu, Ukraine, Uruguay und Vanuatu.

Dagegen: Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Georgien, Griechenland, Indien, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Niederlande, Norwegen, Pakistan, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Usbekistan.

57/58. Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/33 D vom 20. November 2000,

die unmissverständliche Verpflichtung *hervorhebend*, die die Kernwaffenstaaten im Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangen sind, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, auf das sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI verpflichtet haben³⁸,

in dem Bewusstsein, dass Abrüstung und Nichtverbreitung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar sind,

bekräftigend, dass alle Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³⁹ strikt einhalten und ihre in den damit verbundenen Beschlüssen sowie in den Schlussdokumenten der Überprüfungskonferenzen von 2000 und 1995 abgegebenen Zusagen erfüllen müssen,

Kenntnis nehmend von dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen*, das am 8. Juli 1996 in Den Haag veröffentlicht wurde⁴⁰,

angesichts der Bedeutung, die der Generalsekretär in seinem Bericht an die Millenniums-Generalversammlung⁴¹ der Frage der Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen einräumte,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die in dem Schlussdokument der Überprüfungskonferenz von 2000 enthaltene Ver-

³⁸ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Teile I und II)), Teil I, Abschnitt "Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs", Ziffer 15:6.

³⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

⁴⁰ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

⁴¹ Siehe A/54/2000.

pflichtung auf eine weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen⁴²,

besorgt darüber, dass die Gesamtzahl der dislozierten und gelagerten Kernwaffen immer noch in die Tausende geht,

erneut erklärend, dass die Kernwaffenstaaten eine besondere Verantwortung für die transparente, verifizierbare und unumkehrbare Reduzierung der Kernwaffen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung tragen,

hervorhebend, dass weitere Reduzierungen der nichtstrategischen Kernwaffen Priorität erhalten und in umfassender Weise durchgeführt werden sollen,

1. *kommt überein*, dass die Reduzierung und Beseitigung der nichtstrategischen Kernwaffen einen festen Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung bilden sollen;

2. *kommt außerdem überein*, dass die Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen in transparenter, verifizierbarer und unumkehrbarer Weise durchgeführt werden soll;

3. *kommt ferner überein*, dass es wichtig ist, die 1991 und 1992 durch die Vereinigten Staaten von Amerika und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken/Russische Föderation auf Präsidentenebene eingeleiteten Nuklearinitiativen betreffend nichtstrategische Kernwaffen zu erhalten, zu bekräftigen, umzusetzen und darauf aufzubauen;

4. *fordert* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika *auf*, die auf Präsidentenebene eingeleiteten Nuklearinitiativen in formelle, rechtsverbindliche Übereinkünfte umzuwandeln und Verhandlungen über weitere wirksam verifizierbare Reduzierungen ihrer nichtstrategischen Kernwaffen aufzunehmen;

5. *betont*, wie wichtig besondere Sicherheits- und physische Schutzmaßnahmen für den Transport und die Lagerung nichtstrategischer Kernwaffen sind, und *fordert* alle Kernwaffenstaaten, die solche Waffen besitzen, *auf*, die diesbezüglich erforderlichen Schritte zu unternehmen;

6. *fordert* weitere Maßnahmen zur Vertrauensbildung und Transparenz, um die Bedrohung durch nichtstrategische Kernwaffen zu reduzieren;

7. *fordert außerdem* die Vereinbarung konkreter Maßnahmen zur weiteren Verminderung der Einsatzfähigkeit der nichtstrategischen Kernwaffensysteme;

8. *beschließt*, den Punkt "Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

⁴² Siehe 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Teile I und II)), Teil I, Abschnitt "Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs", Ziffer 15:9.

RESOLUTION 57/59

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 22. November 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 125 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 36 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/510, Ziffer 90)⁴³.

Dafür: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Frankreich, Indien, Israel, Pakistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Griechenland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Usbekistan.

57/59. Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Die Notwendigkeit einer neuen Agenda

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/77 Y vom 4. Dezember 1998, 54/54 G vom 1. Dezember 1999 und 55/33 C vom 20. November 2000,

davon überzeugt, dass die Existenz von Kernwaffen eine Gefahr für das Überleben der Menschheit darstellt,

erklärend, dass die Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft als Ganzes von zentraler Bedeutung für die Aufrechterhaltung und die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Stabilität ist und dass die internationale Sicherheit ein kollektives Anliegen ist, das ein kollektives Engagement erfordert,

⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bangladesch, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Ecuador, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Irland, Jordanien, Kambodscha, Kenia, Kuwait, Mexiko, Nauru, Neuseeland, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Sierra Leone, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tuvalu, Ukraine, Uruguay und Vanuatu.